



# Kassenzahnärztliche Vereinigung | Nordrhein

Praxisausweis (SMC-B) für Vertragszahnärzte im Bereich  
der KZV Nordrhein

Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen für den Wirkbetrieb

---

Beschluss des Vorstandes vom 14.11.2018

## Inhaltsverzeichnis

|          |   |          |
|----------|---|----------|
| <i>1</i> | <i>Präambel</i> .....   | <b>3</b> |
| <i>2</i> | <i>Begrifflichkeiten</i> .....  | <b>3</b> |
| 2.1      | Elektronischer Praxisausweis.....   | <b>3</b> |
| 2.2      | Zuständigkeit der KZV NR .....  | <b>3</b> |
| 2.3      | Antragsteller eines Praxisausweises .....   | <b>4</b> |
| 2.4      | Inhaber des Praxisausweises .....   | <b>4</b> |
| <i>3</i> | <i>Pflichten des Inhabers eines Praxisausweises</i> .....                                       | <b>4</b> |
| 3.1      | Verantwortlichkeit .....  | <b>4</b> |
| 3.2      | Einsatz eines Praxisausweises .....   | <b>5</b> |
| 3.3      | Verlust des Praxisausweises .....   | <b>5</b> |
| 3.4      | Defekt des Praxisausweises .....  | <b>5</b> |
| <i>4</i> | <i>Berechtigte Nutzer eines Praxisausweises</i> .....   | <b>5</b> |
| <i>5</i> | <i>Entzug der Nutzungsberechtigung</i> .....  | <b>6</b> |
| <i>6</i> | <i>Sperrung des Praxisausweises</i> .....   | <b>6</b> |
| 6.1      | Sperrung bei Verlust oder Defekt des Praxisausweises.....                                       | <b>6</b> |
| 6.2      | Sperrung durch den SMC-B-Anbieter.....  | <b>6</b> |
| 6.3      | Sperrung durch die KZV NR .....   | <b>6</b> |
| <i>7</i> | <i>Widerruf der Sperrung eines Praxisausweises</i> .....  | <b>7</b> |
| <i>8</i> | <i>Vernichtung des Praxisausweises nach Ablauf der Gültigkeit durch den Karteninhaber</i> ..... | <b>7</b> |

## 1 Präambel

Das vorliegende Regelwerk definiert die Bestimmungen zur Beantragung, Nutzung und zur Sperrung des elektronischen Praxisausweises (bezeichnet als: "SMC-B") für Vertragszahnärzte. Vertragszahnärzte im Sinne dieses Regelwerks sind die nachfolgend erwähnten Teilnehmer an der vertragszahnärztlichen Versorgung. Die in diesem Regelwerk getroffenen Festlegungen sind nur für Praxisausweise im Zuständigkeitsbereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein (KZV NR) gültig.

Im Text wird das generische Maskulinum in geschlechtsneutraler Bedeutung verwendet.

## 2 Begrifflichkeiten

### 2.1 Elektronischer Praxisausweis

Ein elektronischer Praxisausweis für Vertragszahnärzte (SMC-B) ist eine Smartcard, die eine Praxis elektronisch gegenüber der Telematikinfrastruktur repräsentiert. Die Abkürzung SMC-B steht für Security Modul Card Type B.

Technisch produziert wird der Praxisausweis von einem SMC-B-Anbieter, der eine entsprechende Zulassung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) besitzt. Insbesondere der Ablauf der Antragsstellung und der Freigabeprozess zur Produktion und Ausgabe eines Praxisausweises werden durch die von der KZBV verbindlich für alle Praxisausweis-Anbieter definierten Zulassungsbedingungen festgelegt.

### 2.2 Zuständigkeit der KZV NR

Die KZV NR ist zuständig für die Prüfung und Freigabe von Anträgen auf Ausstellung einer SMC-B, wenn der Antragsteller im Sinne der Ziffer 2.3 seine Zulassung im hiesigen Bezirk erhalten oder beantragt hat beziehungsweise über eine Ermächtigung verfügt. Bei KZV-bezirksübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften ist die Wahl-KZV zuständig.

Die SMC-B kann über die KZV NR bei einem dafür zugelassenen Anbieter online beantragt werden. Im geschützten Zahnarztportal der KZV NR (myKZV) werden dem Antragsteller dafür Links zu den Antragsportalen der Kartenanbieter und individuell vorausgefüllte Antragsformulare angeboten, die der Antragsteller im Portal des Anbieters zu prüfen, gegebenenfalls zu aktualisieren und zu vervollständigen hat. Alternativ können dem Antragsteller dafür auch Links zu den Antragsportalen der Kartenanbieter und individuell vorausgefüllte Antragsformulare durch die myKZV-Hotline angeboten werden, die der Antragsteller im Portal des Anbieters zu prüfen, gegebenenfalls zu aktualisieren und zu vervollständigen hat.

Die KZV NR bestätigt bei der Beantragung eines Praxisausweises für alle in ihrem Bereich tätigen Antragsteller entsprechend der Ziffer 2.3 die Antragsberechtigung gegenüber dem SMC-B-Anbieter. Zudem sperrt die KZV NR die Zertifikate des Praxisausweises von Amts wegen bei Kenntnis über die Einstellung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 6.3.

## 2.3 Antragsteller eines Praxisausweises

Folgende Antragsteller kommen in Betracht:

- a) Vertragszahnärzte (auch sofern diese ein MVZ betreiben), soweit nachfolgend, vgl. lit. c), nicht abweichend erfasst;
- b) Ermächtigte Zahnärzte/Institutionen, soweit nicht von lit. e) erfasst  
Bei ermächtigten Institutionen ist grundsätzlich deren rechtlicher Vertreter Antragsteller der SMC-B. Die KZV NR kann hiervon abweichend auch in der Institution tätige Zahnärzte als Antragsteller anerkennen, wenn sie dieses für erforderlich und/oder sachdienlich erachtet.
- c) Medizinische Versorgungszentren (MVZ)  
Grundsätzlich ist der Geschäftsführer eines MVZ in der Gesellschaftsform einer GmbH der Antragsteller für die SMC-B. Die KZV NR kann hiervon abweichend auch den zahnärztliche Leiter oder den Gründer des MVZ als Antragsteller anerkennen, wenn sie dies für erforderlich und/oder sachdienlich erachtet.
- d) Zahnärzte im Zulassungsverfahren zum Vertragszahnarzt  
Dem Zahnarzt kann im Hinblick auf die zu erwartende Zulassung die Möglichkeit eingeräumt werden, bereits einen Antrag auf Erhalt eines Praxisausweises zu stellen. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine autorisierte Nutzung des Praxisausweises erst mit Erteilung der Zulassung erfolgen kann und im Falle der Versagung einer Zulassung die Sperrung des Praxisausweises durch die KZV NR veranlasst wird.
- e) Ermächtigte Zahnärzte gemäß § 24 Abs. 3 Zulassungsverordnung (Zahnärzte-ZV)
- f) Privatzahnärzte, soweit sie ausnahmsweise (Notfalldienst) an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen.

## 2.4 Inhaber des Praxisausweises

Unter Inhaber des Praxisausweises ist der berechtigte Antragsteller im Sinne der Ziffer 2.3 zu verstehen, der den Praxisausweis tatsächlich beantragt hat.

# 3 Pflichten des Inhabers eines Praxisausweises

Da der Praxisausweis die gesamte Zahnarztpraxis des Praxisausweis-Inhabers gegenüber der Telematikinfrastruktur repräsentiert, sind nachfolgende Pflichten zu beachten.

## 3.1 Verantwortlichkeit

Der Inhaber des Praxisausweises ist verantwortlich für dessen zweckgerechten Einsatz. Die Inhaberschaft des Praxisausweises ist, im Gegensatz zum Nutzungsrecht (siehe Ziffer 4), nicht auf andere Personen übertragbar.

Der Inhaber hat die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Einsatz des Praxisausweises zu verhindern. Insbesondere die Weitergabe der PUK<sup>1</sup> des Praxisausweises ist aus diesem Grund untersagt. Weiterhin ist die Weitergabe der PIN<sup>2</sup> des Praxisausweises an nicht berechnigte Nutzer untersagt. Sollte der Verdacht oder das Wissen bestehen, dass eine nicht berechnigte Person Kenntnis der PIN erlangt hat, ist die PIN vom Verantwortlichen zu ändern.

Die Gültigkeit eines Praxisausweises ist zeitlich begrenzt. Der Karteninhaber ist für eine rechtzeitige Beschaffung des im Anschluss an den Gültigkeitszeitraum zu nutzenden Praxisausweises verantwortlich.

### 3.2 Einsatz eines Praxisausweises

Die Nutzung des Praxisausweises ist auf den sich aus der Zulassung/Teilzulassung/Ermächtigung oder Genehmigung ergebenden Tätigkeitsort beschränkt. Zahnärzte, die zulassungsrechtlich befugt sind, an mehreren Praxissitzen/Standorten tätig zu werden, benötigen grundsätzlich für jeden Standort einen Praxisausweis. Ist der Zahnarzt Inhaber mehrerer Praxisausweise, ist er zur Dokumentation des Einsatzortes verpflichtet. Gleiches gilt, wenn ein Praxisausweis ausnahmsweise und zeitlich befristet an mehreren Praxisstandorten eingesetzt wird. Auf Anforderung ist die Dokumentation über den Einsatzort der KZV NR vorzulegen.

Nach dem Ausscheiden des Karteninhabers aus einer in Personenmehrheit geführten Praxisform (GbR) darf der Praxisausweis in der betreffenden Praxis nicht mehr genutzt werden und der Karteninhaber hat gegebenenfalls eingeräumte Nutzungsberechtigungen zu entziehen (vergleiche Ziffer 5). Der ausgeschiedene Karteninhaber darf den Praxisausweis selbst weiter nutzen, sofern er in einer angemessenen Frist in einer anderen Praxis im Bereich der KZV NR tätig wird. Ansonsten gilt die Regelung der Ziffer 6.3.

### 3.3 Verlust des Praxisausweises

Der Karteninhaber ist verpflichtet, den Verlust des Praxisausweises unverzüglich bei der KZV NR anzuzeigen und diesen über die Sperrhotline des Anbieters sperren zu lassen beziehungsweise die KZV NR mit der Sperrung schriftlich<sup>3</sup> zu beauftragen. Im Einzelnen richtet sich das hierbei durchzuführende Sperrverfahren nach Ziffer 6.1.

### 3.4 Defekt des Praxisausweises

Der Karteninhaber ist verpflichtet, einen Defekt des Praxisausweises unverzüglich bei der KZV NR anzuzeigen und diesen über die Sperrhotline des Anbieters sperren zu lassen beziehungsweise die KZV NR mit der Sperrung schriftlich zu beauftragen. Im Einzelnen richtet sich das hierbei durchzuführende Sperrverfahren nach Ziffer 6.1.

## 4 Berechnigte Nutzer eines Praxisausweises

Der Inhaber des Praxisausweises kann weiteren Personen, zum Beispiel einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft – sofern dieses nicht selbst Inhaber ist –, den angestellten Zahnärzten oder dem Assistenzpersonal, das Nutzungsrecht des Praxisausweises einräumen (zum Beispiel durch Bekanntgabe der PIN). Für die zweckentsprechende Nutzung bleibt der Inhaber des Praxisausweises verantwortlich (siehe Ziffer 3.1).

---

<sup>1</sup> PUK: Ein Personal Unblocking Key ist ein elektronischer Schlüssel, der zum Entsperrn des Praxisausweises dient, nachdem eine PIN mehrmals falsch eingegeben worden ist. Ebenso kann mit der PUK eine "vergessene" PIN neu vergeben werden. Eine PUK ist maximal 10 mal nutzbar. Die PUK ist nicht änderbar.

<sup>2</sup> PIN: Der Begriff PIN ist in diesem Dokument stets die Kurzform der technisch eindeutigen Bezeichnung "PIN.SMC".

<sup>3</sup> Aus Haftungsgründen benötigt in diesem Fall die KZV NR einen Nachweis der Beauftragung der Sperrung durch den Karteninhaber.

## 5 Entzug der Nutzungsberechtigung

- a) Der Inhaber des Praxisausweises kann jederzeit die erteilten Nutzungsberechtigungen im Sinne der Ziffer 4 entziehen. Zur Durchsetzung dessen ist die PIN durch den Karteninhaber zu ändern.
- b) Der Inhaber des Praxisausweises hat einem Nutzer die Nutzungsberechtigung zu entziehen, wenn ein sachgemäßer Umgang nicht mehr gewährleistet ist oder die sachlichen Gründe für die Nutzungsberechtigung entfallen sind. Zur Durchsetzung dessen, ist die PIN durch den Karteninhaber zu ändern.

## 6 Sperrung des Praxisausweises

Mit der Sperrung des Praxisausweises ist der autorisierte Zugang zur Telematikinfrastruktur ausgeschlossen und der Karteninhaber sowie alle berechtigten Nutzer verlieren die Nutzungsberechtigung des betreffenden Praxisausweises.

Soweit möglich soll ein gesperrter Praxisausweis durch den Inhaber des Praxisausweises unbrauchbar gemacht werden, zum Beispiel durch Zerschneiden des Chips. Dies gilt auch, wenn die Sperrung durch die KZV NR veranlasst wird (siehe Ziffer 6.3).

### 6.1 Sperrung bei Verlust oder Defekt des Praxisausweises

Gemäß Ziffer 3.3 ist der Karteninhaber verpflichtet, den Verlust des Praxisausweises unverzüglich bei der KZV NR anzuzeigen. In diesem Fall muss er den Praxisausweis über die Sperrhotline des Anbieters sperren lassen beziehungsweise die KZV NR mit der Sperrung schriftlich<sup>4</sup> beauftragen.

### 6.2 Sperrung durch den SMC-B-Anbieter

Der SMC-B-Anbieter kann in sonstigen Ausnahmefällen von sich aus eine Sperrung durchführen. Die möglichen Sperrgründe sind dem Antragsteller bei Antragstellung mitzuteilen.

### 6.3 Sperrung durch die KZV NR

Die KZV NR prüft bei vorübergehender oder endgültiger Einstellung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit des Inhabers des Praxisausweises die Notwendigkeit zur Sperrung dieses Praxisausweises und wendet hierbei pflichtgemäßes Ermessen an:

- a) Zulassungsversagung/Nichtaufnahme der Tätigkeit  
Hat ein Zahnarzt bereits vor der Entscheidung des Zulassungsausschusses einen Praxisausweis im Zuständigkeitsbereich der KZV NR beantragt und erhalten, so ist dieser im Falle der Zulassungsversagung/der Nichtaufnahme der Tätigkeit durch die KZV NR zu sperren (und vom Inhaber zu vernichten, siehe Ziffer 6), wenn die Erteilung der Zulassung/die Aufnahme der Tätigkeit nicht in absehbarer Zeit zu erwarten ist.
- b) Ruhen der Zulassung, § 26 Zahnärzte-ZV  
Die KZV NR kann von einer Sperrung des Praxisausweises absehen, wenn die (Wieder)Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit in einer angemessenen Frist zu erwarten ist.  
Bei der Anordnung des häftigen Ruhens ist eine Sperrung nicht zu veranlassen.
- c) Entziehung der Zulassung, § 27 Zahnärzte-ZV  
Mit Bestandskraft der Entscheidung des Zulassungsausschusses über die Entziehung der Zulassung, ist die KZV NR verpflichtet, den Praxisausweis zu sperren.  
Bei einer häftigen Entziehung der Zulassung im Sinne einer Reduktion der Voll-Zulassung ist

---

<sup>4</sup> Aus Haftungsgründen benötigt in diesem Fall die KZV NR einen Nachweis der Beauftragung der Sperrung durch den Karteninhaber.

- eine Sperrung dann nicht zu veranlassen, wenn der verbleibende hälftige Versorgungsauftrag bei der KZV NR besteht, die auch die SMC-B freigegeben hat.
- d) Verzicht auf Zulassung, andere Gründe § 28 Zahnärzte-ZV  
Mit Wirksamkeit des Verzichts beziehungsweise Bestandskraft der Entscheidung des Zulassungsausschusses über das Ende der Zulassung ist die KZV NR verpflichtet, den Praxisausweis zu sperren.
  - e) Tod des Vertragszahnarztes, § 28 Zahnärzte-ZV  
Die Zulassung endet mit dem Tod des Vertragszahnarztes. Die KZV NR kann von der Sperrung des Praxisausweises für eine angemessene Frist (im Regelfall: bis zu zwei Quartale) absehen, um zur Vermeidung von Versorgungsproblemen eine Weiterführung der Praxis oder eine geordnete Praxisabwicklung zu ermöglichen.
  - f) Ermächtigungen  
Die vorgenannten Festlegungen sind mit Ausnahme von lit. e) auf Ermächtigungen entsprechend anzuwenden.

## 7 Widerruf der Sperrung eines Praxisausweises

Die Sperrung eines Praxisausweises ist gemäß den Vorgaben der gematik-Richtlinien für die Telematikinfrastruktur unwiderruflich.

## 8 Vernichtung des Praxisausweises nach Ablauf der Gültigkeit durch den Karteninhaber

Auch nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums hat der Karteninhaber sicherzustellen, dass der Praxisausweis nicht missbräuchlich verwendet werden kann. Vor Entsorgung des Praxisausweises muss die Signaturerstellungseinheit sicher vernichtet beziehungsweise unbrauchbar gemacht werden (beispielsweise durch das Zerschneiden des Chips der Smartcard).